

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 7. Dezember 2009**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.08.2011

Geschäftszeichen:

III 33-1.6.5-44/11

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1517

Geltungsdauer

vom: **1. September 2011**

bis: **1. September 2016**

Antragsteller:

abs-Sicherungstechnik GmbH & Co. KG

Robert-Koch-Straße 19b

55129 Mainz

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "abs 9304"

**für Feuerschutzabschlüsse im Zuge
von bahngebundenen Förderanlagen**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1517 vom 7. Dezember 2009. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 5.3 erhält folgende Fassung:

5.3 Austausch der Akkumulatoren

Zusätzlich zur üblichen Wartung der Feststallanlage sind die eingebauten Akkumulatoren für den Notstrombetrieb spätestens nach vier Jahre und die im optischen Rauchmelder Funkrauchscharter ORS 145 F eingebaute Batterie jährlich gegen neue auszutauschen (s. Abschnitt 2.1.2); dadurch sind Störungen durch Alterung auszuschließen.

2. Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Liste 1 Brandmelder, Tabelle 2. Optische Rauchmelder, lfd. Nr.: 2.6 wird wie folgt geändert:

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 60 079-14
2.6	O-1362 o.E.	Novar	—

3. Die Anlage 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Liste 1 Brandmelder, Tabelle 3. Wärmemelder, lfd. Nr.: 3.7 wird wie folgt geändert:

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 60 079-14
3.7	TD-1262 o.E.	Novar	—

4. Die Anlage 8 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Liste 3 Lichtschraken, Tabelle 1. Lichtschraken für die Schließbereichsüberwachung, lfd. Nr.: 1.1 bis 1.4 werden wie folgt geändert:

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller
1.1	L30/LK 30/1503	Pepperl + Fuchs
1.2	RL24-55-2429	Pepperl + Fuchs
1.3	MLV 12-54-2563	Pepperl + Fuchs
1.4	RLK28-FC-55-Z/31/116	Pepperl + Fuchs

Maja Bolze
Referatsleiterin

Beglaubigt